

Fehlzeitenregelung für Vollzeitschüler der Berufsfachschulen (Kipf, EV, Sopf) Fachakademie für Sozialpädagogik, Fachschule für Heilerziehungspflege und des BGJ Landwirtschaft

Wenn ein Schüler erkrankt ist, meldet er sich an der Schule zwischen 07:30 – 08:00 Uhr und am Praktikumsstag auch in der Praktikumsstelle vor Beginn telefonisch krank. Eine telefonische Krankmeldung durch die Eltern ersetzt keine schriftliche Krankmeldung! **Eine schriftliche Mitteilung muss innerhalb von zwei Tagen nachgereicht werden (d.h. sie muss der Schule am dritten Tag vorliegen!).**

An maximal 5 Tagen (einzeln oder zusammenhängend) können sich Volljährige selbst bzw. Minderjährige durch die Eltern aus einem triftigen Grund schriftlich entschuldigen. Dieser ist in jedem Fall mit der Klassenleitung zu besprechen. Danach ordnet die Klassenleitung Attestpflicht an, d. h., ein Fehlen gilt nur dann als entschuldigt, wenn durch einen Arzt die Schulunfähigkeit festgestellt wird. Die Bescheinigung hierfür darf nicht von einer Med. Fachangestellten (Arzthelferin), sondern muss von einem Arzt selbst unterschrieben sein. Auch wird diese nur dann akzeptiert, wenn sie auf Feststellungen beruht, die der Arzt **während** der Zeit der Erkrankung getroffen hat. An Schulaufgabenterminen gilt grundsätzlich nur die Vorlage eines ärztlichen Attestes als ausreichend entschuldigt im Sinne des § 28 BFSO HwKiSo und § 30 BSO. (In diesem Fall muss sich der Schüler selbst um einen Nachholtermin bei der entsprechenden Lehrkraft kümmern!) Ein Fehlen während des fachpraktischen Einsatzes (Praxistage oder Blockpraktikum) ist grundsätzlich nur mit ärztlichem Attest entschuldigt und muss in jedem Fall nachgeholt werden.

Bei Erkrankung während des Unterrichts muss sich der Schüler an die Lehrkraft der nachfolgenden Stunde wenden. Wenn anwesend auch an die Klassenleitung. In Absprache mit den Lehrkräften des Nachmittagsunterrichts kann eine Befreiung vorgenommen werden.

Beurlaubungen vom Unterricht müssen rechtzeitig bei der Klassenleitung bzw. bei mehr als einem Schultag (über die Klassenleitung) bei der Schulleitung beantragt werden. (z.B. bei familiärem Anlass, Vorstellungsgespräch usw.).

Die Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig bis zum nächsten Unterricht nachzuarbeiten. Hierzu kann er sich bei zuverlässigen Mitschülern erkundigen.

Stegreifaufgaben müssen mitgeschrieben werden, auch wenn der Schüler nicht im Unterricht anwesend war, falls bereits ein Tag zwischen der Erkrankung und dem Wiederbesuch der Schule liegt. (z.B. Montag krank, Dienstag anwesend, Mittwoch Stegreifaufgabe in einem Fach vom Montag).

Wird der Unterricht schuldhaft versäumt, so hat das zur Folge, dass alle **angekündigten** Leistungserhebungen, die in diesem Zeitraum stattgefunden haben, mit der Note „**ungenügend**“ (=6) bewertet werden. Alle Fehltag(e) (auch unentschuldigte) werden im Zeugnis vermerkt.

Nachholtermine werden bevorzugt an Sammelterminen angesetzt. Diese finden zum Teil am Freitagnachmittag oder am Samstag im BSZ Traunstein statt.

Werden die oben genannten Regelungen nicht eingehalten, erfolgen Ordnungsmaßnahmen (Hinweis, Verweis, verschärfter Verweis).

Auszug aus der BaySchO §20 Teilnahme, Befreiung, Unterricht

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung **innerhalb von zwei Tagen** nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

³Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.